

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/5-501-3/3

Bearbeiter  
Dr. Krenn

53 110  
DW 6613

4. Okt. 1994

Betrifft:

Änderung des NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-  
Diensthoheitsgesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

<b>Landtag von Niederösterreich</b> Landtagsdirektion Eing.: - 4. OKT. 1994 Ltg. <u>204/L-25</u> <u>L-</u> Aussch.
--

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Land- und forstwirtschaftlichen  
Landeslehrer- Diensthoheitsgesetzes wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Das NÖ Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthoheitsge-  
setz, LGB1. 2620-0, wurde am 14. Dezember 1978 beschlossen und steht  
seither unverändert in Geltung.

Infolge des Inkrafttretens des LLDG 1985 ist insbesondere § 5, be-  
inhaltend die Zuständigkeitsbestimmungen, entsprechend anzupassen.  
Mehrkosten entstehen durch diese Änderungen nicht.

Besonderer Teil:

Zu Punkt 1.:

Diese Änderung des "§ 12" auf "§ 11" ist durch den Entfall des § 12  
(alt) bedingt (vgl. Punkt 5. unten). Der angefügte Satz beinhaltet  
den bisherigen § 13 (alt), welcher aus systematischen Gründen hier-  
her vorgezogen wird, und beruht auf § 104 Abs. 3 LLDG 1985.

Zu Punkt 2.:

Da auf die entsprechende Bestimmung des NÖ Landw. Schulgesetzes,  
LGB1. 5025, dynamisch verwiesen werden soll, hat die Fassungsbe-  
zeichnung "-0" zu entfallen.

Zu Punkt 3.:

Das LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985 i. d. F. BGBl. Nr. 389/1994, enthält einige Zuständigkeitsbestimmungen, überläßt es aber der Landesgesetzgebung, ob überhaupt Disziplinarkommissionen eingerichtet werden (§ 99 Abs. 1 LLDG 1985); die nunmehrigen Zuständigkeiten beruhen auf den angeführten Bestimmungen des LLDG 1985.

Auf folgende Punkte wird besonders hingewiesen:

- da gegen eine vorläufige Suspendierung gemäß § 88 Abs. 2 keine Rechtsmittel zulässig ist, ist hierfür keine (Rechtsmittel-)Behörde vorzusehen
- gemäß § 109 LLDG 1985 setzt ein rechtzeitiger Einspruch (innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung) eine Disziplinarverfügung außer Kraft; die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde hat zu entscheiden, ob ein Verfahren einzuleiten ist. Aus dem Wort "einzuleiten" ergibt sich die Zuständigkeit der Disziplinarkommission, da nur diese ein Verfahren "einleiten" kann - vgl. § 100 LLDG 1985; das Amt der Landesregierung, welches ansonsten als landesgesetzlich hiezu berufene Behörde bezeichnet wird, kann kein Verfahren im Sinne des § 100 LLDG 1985 einleiten
- die Einleitung des Disziplinarverfahrens (§ 100 LLDG 1985) beinhaltet auch die Durchführung des Verfahrens gemäß § 101 LLDG 1985.

Zu Punkt 4.:

Da hier bloß die Tatsache angeknüpft wird, daß ein Zentralausschuß auf Grund des Bundes-Personalvertretungsgesetzes besteht, stellt § 10 Abs. 2 keine Verweisung auf Bundesrecht dar; insoferne kann die statische Verweisung entfallen.

Zu Punkt 5.:

Der gesamte 5. Abschnitt (Schlußbestimmungen) kann ersatzlos aufgehoben werden:

- § 12 Abs. 1: die Überleitung der vor dem 1.9.1978 ergangenen Dienstbeurteilungen ist infolge Zeitablaufes nicht mehr erforderlich; insoferne wird die von der Landesregierung erlassene Verordnung LGBl. 2620/5-0 ebenfalls aufzuheben sein
- § 12 Abs. 2 und 3: diese Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Funktionsperiode der am 1.1.1979 bestellten Kommissions-Mitglieder sind aufgrund des Zeitablaufes nicht mehr erforderlich

- § 13: diese Bestimmung wird als 2. Satz dem § 2 angefügt (siehe Punkt 1. oben)
- § 14: die Bestimmung über das Inkrafttreten am 1.1.1979 ist ebenfalls nicht mehr notwendig

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

B l o c h b e r g e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Landesrat

